

Stiftungsgeschäft mit Stiftungsverfassung

der „Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum“

Hiermit errichtet der Magistrat der Stadt Hünfeld mit Wirkung zum 01.01.2007 die „Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum“ mit dem Sitz in Hünfeld als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Dies erfolgt mit dem Ziel einer gleichgewichtigen Beteiligung des Kreisausschusses des Landkreises Fulda am Aufbau des Barvermögens der Stiftung entsprechend der bisherigen - seit der Gründung des Museums bestehenden - partnerschaftlichen Finanzierung der Museumskosten durch den Initiator des Museums, den Landkreis Fulda bzw. den Rechtsvorgänger Kreis Hünfeld sowie die Stadt Hünfeld, soweit sie durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckt werden

Die Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e. V., Abteilung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum beabsichtigt darüber hinaus die weiteren in ihrem Eigentum stehenden Exponate und Einrichtungsgegenstände durch Zustiftungen in die Stiftung nach ihrer Errichtung einzubringen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, der Stiftung die dem Museum überlassenen Dauerleihgaben zu übertragen.

Die Errichtung der Stiftung erfolgt mit der Zielsetzung, dass künftig durch deren Erträge die gemeinsam übernommene finanzielle Verantwortung des Landkreises Fulda als Rechtsnachfolger des Kreises Hünfeld sowie der Stadt Hünfeld für dieses Museum abgedeckt werden kann.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Stadt- und Kreisgeschichtlichen Museums Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum.

Sie wird dabei mit der Konrad-Zuse-Gesellschaft mit Sitz in Hünfeld auf der Grundlage der Patenschaftsvereinbarung für das Konrad-Zuse-Museum eng zusammen arbeiten.

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung

1. Barvermögen in Höhe von **50.000,00 €** als erstmalige Kapitalausstattung durch die Stadt Hünfeld.
2. Gebäude
 - a) Gebäude 1 (historisches Gebäude), Kirchplatz 6, 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 183/1
 - b) Gebäude 2 (ehemalige Küsterdienstwohnung), Kirchplatz 4, 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 183/1
 - c) Gebäude 3, Kirchplatz 8, 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 196/1
 - d) Wasserbehälter an der Bahn, Gartenstraße, 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 342/6mit einem Gesamtwert von **1,32 Mio.** durch die Stadt Hünfeld.
3. Einrichtungsgegenstände im Wert von rd. **120.000,00 €** und Exponate im Wert von rd. **620.000,00 €** durch die Stadt Hünfeld.
Diese befinden sich überwiegend im Museumsgebäude, teilweise auch im Museumsdepot, welches zurzeit in am Bauhof der Stadt Hünfeld abgegrenzten Räumlichkeiten untergebracht ist.

5.10.1

4. Darüber hinaus besteht die Absicht, der Stiftung das noch im Eigentum der Stiftung „Votiv Software Museum“ in Hünfeld befindliche Gebäude Fuldaer Berg 32, 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 193/1 mit einem Wert von rd. 360.000,00 €, spätestens nach der vorgesehenen Liquidation dieser Stiftung zu übertragen.

Weiter beabsichtigt die Stadt Hünfeld, im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung von § 120 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung, wonach nur dann Stiftungsvermögen eingebracht werden kann, wenn der durch die Stiftung verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erbracht werden kann, Zustiftungen zur Erhöhung des Barvermögens in den Jahren 2008 bis 2016 in Höhe von mindestens **600.000,00 €** vorzunehmen.

Solange die Stiftungserträge sowie Zuwendungen Dritter, insbesondere des Landkreises Fulda, nicht ausreichen, den beabsichtigten Stiftungszweck sicherzustellen, wird die Stadt Hünfeld, wie bisher, durch jährliche Zuwendungen an die Stiftung für den laufenden Museumsbetrieb die Sicherstellung des Stiftungszwecks ermöglichen.

Wünschenswert ist die parallele Einbringung von Barvermögen in die Stiftung durch den Kreisausschuss des Landkreises Fulda ebenfalls in Höhe von **650.000,00 €** in den kommenden Jahren.

Für die Zustiftungen sollen die erhöhten Schlüsselzuweisungen, die der Stadt Hünfeld aufgrund des Vertrages mit dem Land Hessen zur Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld zustehen, sowie für die Zustiftungen des Kreises die sich hieraus ergebenden erhöhten Kreisumlagezahlungen ab dem Jahr 2008 Verwendung finden.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat

Der Stiftungsvorstand besteht zunächst aus 2 Mitgliedern, nach einer Beteiligung des Kreisausschusses des Landkreises Fulda aus 4 Mitgliedern.

Diese sind, sofern die jeweiligen Stifter nichts anderes bestimmen, die/der jeweilige Bürgermeister/in und die/der jeweilige Erste Stadträtin/Erste Stadtrat sowie bei einer Beteiligung des Landkreises Fulda die/der Landrätin/Landrat sowie die/der Erste Kreisbeigeordnete/r.

Der Stiftungsbeirat wird gebildet aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Abteilung „Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum mit Konrad-Zuse-Museum“ der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e.V.

Hünfeld, 19.12.2006

Dr. Fennel
Bürgermeister

Mihm
Erste Stadträtin

Verfassung der „Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hünfeld, Landkreis Fulda.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Stadt- und Kreisgeschichtlichen Museums Hünfeld mit Konrad-Zuse-Museum.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Stiftungsbeirates.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Sollten die Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht ausreichen und wie im Stiftungsgeschäft vorgesehen, zusätzliche jährliche Zuwendungen an die Stiftung für den laufenden Museumsbetrieb zur Sicherstellung des Stiftungszwecks erforderlich werden, bestimmen sich die auf die Stadt Hünfeld und den Landkreis Fulda entfallenden Anteile wie folgt:
Auf die von beiden Körperschaften jeweils zu erbringende Finanzierungsquote werden diejenigen Erträge des Stiftungsvermögens angerechnet, die sich aus dem von der Stadt Hünfeld und dem Landkreis jeweils eingebrachten Barvermögen der Stiftung ergeben. Bezogen auf Zustiftungen Dritter sind ggf. vorhandene Stiftungsverfügungen hinsichtlich der Zuordnung der anteiligen Stiftungserträge vorrangig zu beachten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht zunächst aus 2 Mitgliedern, nach einer Beteiligung des Kreis Ausschusses des Landkreises Fulda aus 4 Mitgliedern.
Diese sind, sofern die jeweiligen Stifter nichts anderes bestimmen, die/der jeweilige Bürgermeister/in und die/der jeweilige Erste Stadträtin/Erste Stadtrat sowie bei einer Beteiligung des Landkreises Fulda die/der Landrätin/Landrat sowie die/der Erste Kreisbeigeordnete/r.
- (2) Der Vorsitz bzw. der stellv. Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen dem Landrat und dem/der Bürgermeister/in bei einer Beteiligung durch den Landkreis Fulda (alternierende Vorsitzende). Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz durch den/die Bürgermeister/in wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung auf der Grundlage entsprechender Vorschläge des Stiftungsbeirates. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens auf der Grundlage der Vorschläge des Stiftungsbeirates.

5.10.1

- Bestellung des/der Geschäftsführers/in sowie einer für die Vermögensverwaltung zuständigen Person.
- Bestellung der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie die Benennung der/des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates.
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und evtl. Vergütungen von haupt-, ehren- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen des Museums sowie für den/die Geschäftsführer/in.

Hauptamtliche Mitarbeiter (Geschäftsführer u. a.) können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter Berücksichtigung der Umsetzung des Wirtschaftsplanes, durch den Stiftungsbeirat einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungs- und Geschäftsbericht sind dem Stiftungsbeirat jährlich vorzulegen.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte beauftragen. In der Regel wird er sich hierzu ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Museumsvorstandes bedienen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann auch Dritte, insbesondere Mitglieder des Museumsvorstandes, entsprechend bevollmächtigen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme seines/ihrer Stellvertreters, den Ausschlag. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das vom/von der Vorsitzenden zum Sitzungsleiter bestimmt ist und die Sitzung leitet. Solange der Stiftungsvorstand nur aus 2 Mitgliedern besteht, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat soll aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes der Abteilung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum mit Konrad-Zuse-Museum“ der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e.V. bestehen.

5.10.1

Zurzeit ist dies der Vorstand für die Abteilung Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum in der Hünfelder Kultur- und Museums-gesellschaft e. V. einschließlich der Vertreter des Kreisausschusses des Landkreises Fulda und des Magistrats der Stadt Hünfeld (Museumsbeauftragte). Dieser kann weitere ehrenamtliche besonders engagierte Museumsmitarbeiter (z.B. Beiratsmitglieder) benennen. Der Stiftungsbeirat besteht aus insgesamt mindestens 5 Personen, höchstens jedoch 11 Personen.

- (2) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Festlegungen treffen, bezogen auf die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben durch Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Soweit der/die jeweilige Museumsleiter/in nicht dem Stiftungsbeirat angehört, soll er/sie zu dessen Beratungen hinzugezogen werden. Der Stiftungsbeirat kann weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht kooptieren und private Zustifter/innen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Stiftungsbeirat ist von dem/der Vorsitzenden im Falle von Veränderungen von der/dem stellvertretendem Vorsitzendem zu Sitzungen einzuberufen so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsbeirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Dem Stiftungsbeirat obliegt die inhaltliche museale Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Prüfbericht des Vorstandes bezogen auf Stiftungserträge und deren Verwendung.
 - Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes mindestens 3 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Vorlage an den Stiftungsvorstand sowie ggf. die Erarbeitung von Vorschlägen für über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Genehmigung durch den Vorstand.
 - Innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres Erarbeitung eines Berichtes an den Stiftungsvorstand über die Umsetzung der Stiftungsaktivitäten auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates

§ 11

Kooperation mit anderen Stiftungen

Die Stiftung kooperiert eng mit anderen gemeinnützigen Stiftungen zur Erreichung ihrer jeweiligen Stiftungszwecke.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan und ggf. Beschlüsse des Vorstandes bezogen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben während eines Geschäftsjahres sind Grundlage der Geschäftstätigkeit .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 14

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hünfeld und an den Landkreis Fulda entsprechend der eingebrachten Vermögensanteile zu. Das angefallene Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Hünfeld, 19.12.2006

Dr. Fennel
Bürgermeister

Mihm
Erste Stadträtin